

Elternbeirat in der Kita – Wie geht das?



In Kooperation mit



GEMEINSAMER
KINDERGARTENBEIRAT DER
LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN



Elternbeiräte



GEBHT – Gemeinsamer Elternbeirat
der städtischen Horte, Tagesheime
und KoGas der LHM

✉ info@gebht.musin.de



GKB – Gemeinsamer Elternbeirat der
städtischen Kindergärten der LHM

✉ info@gkb.musin.de



GEbKri – Gemeinsamer Elternbeirat der
städtischen Kinderkrippen der LHM

✉ info@gebkri.musin.de

🌐 geb-kita.musin.de

Liebe Eltern, liebe*r Elternvertreter*in,

Danke, dass du dich für das Ehrenamt entschieden hast!

Unsere Kinder verbringen einen wesentlichen und prägenden Teil ihrer Kindheit in den Kindertageseinrichtungen. Nicht zuletzt in den herausfordernden Zeiten des Fachkräftemangels ist die Elternarbeit eine wichtige Säule für die gute Kinderbetreuung. Als gewählte*r Elternvertreter*in bist du mehr als Eventorganisator*in, Geschenkeverteiler*in oder Kuchenbäcker*in.

DU bist Ideengeber*in, Vermittler*in und das Sprachrohr zwischen Träger, Personal in der Einrichtung und den Eltern ... Diese Handreichung ist für dich eine Stütze bei alltäglichen Fragen, mit denen du als Elternvertreter*in konfrontiert sein wirst. Ein regelmäßiger Blick in dieses Heft lohnt sich, egal ob du schon lange im Elternbeirat bist oder gerade neu gewählt wurdest.

Mit schwierigen oder individuellen Belangen kannst du dich immer gerne an den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte, Tagesheime und KoGas (GEBHT), den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten (GKB) und den Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GEbKri), sowie an die Elternkooperation des städtischen Trägers wenden.

Schließlich möchten wir dir noch einen Gedanken zur Elternarbeit mitgeben: Bei allen Themen und Herausforderungen, denen du dich als Elternvertreter*in annimmst, steht ein gemeinsames Ziel im Vordergrund – die gute Kinderbetreuung für unsere Kinder. Gemeinsame Ziele erreichen wir mit konstruktiver, wertschätzender und vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Wir wünschen viel Erfolg und Spaß!



- 01 Aufgaben und Gestaltungsmöglichkeiten

- 02 Rechtliche Grundlagen der Mitbestimmung

- 03 Basisstandards zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung

- 04 Elternbeiratswahl

- 05 Elternbeiratssitzungen

- 06 Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger

- 07 Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Grundschule

- 08 Informations- und Anhörungsrecht vor wichtigen Entscheidungen

- 09 Beratung auf Einrichtungsebene

- 10 Pädagogische Konzeption

- 11 Umgang mit Spenden

- 12 Rechenschaftsbericht

- 13 Häufige Fragen

- 14 Literatur

01

Aufgaben und Gestaltungsmöglichkeiten

Die Aufgabenbereiche und Gestaltungsmöglichkeiten des Kindertageseinrichtungsbeirates sind in *Artikel 11 und 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG)* geregelt – im Wortlaut nachzulesen unter:



Ordnungsgemäße Durchführung der **Elternbeiratswahl**



Teilnahme an regelmäßigen **Elternbeiratssitzungen**



Jahresplanung mit allen wichtigen Terminen und Ereignissen



Planung und Gestaltung von **Info- und Bildungsveranstaltungen**



Information zu den **Öffnungs- und Schließzeiten** der Kindertageseinrichtung



Förderung der Zusammenarbeit von **Eltern, pädagogischem Personal und dem Träger**



Unterstützung der Zusammenarbeit mit der **Grundschule**



Informations- und Anhörungsrecht bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden



Gemeinsame Abstimmung und Fortschreibung der **pädagogischen Konzeption**



Erstellen und Abgabe eines jährlichen **Rechenschaftsberichts** gegenüber Eltern und dem Träger



Einvernehmen des Elternbeirats bei der Verwendung eingesammelter **Spenden**



Elternbildungsveranstaltungen für die Einrichtung mit der Leitung zusammen aussuchen

02

Rechtliche Grundlagen der Mitbestimmung

Nach *Artikel 14 Absatz 1 BayKiBiG* ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.

Zentrale Aufgabe des Elternbeirats ist die Förderung der Zusammenarbeit der Eltern mit der Kindertageseinrichtung und dem pädagogischen Personal.

Informations- und Anhörungsrechte

In *Artikel 14 Absatz 2 BayKiBiG* werden Informations- und Anhörungsrechte festgelegt (siehe auch → *Kapitel 08*). Die endgültige Entscheidung obliegt dem Träger. Das Votum der Elternbeiräte bindet ihn nicht.

Artikel 14 Absatz 2 BayKiBiG gibt dem Elternbeirat das Recht, informiert und gehört zu werden. Diese Informationspflicht seitens der Kindertageseinrichtung ist rechtzeitig wahrzunehmen. Das bedeutet, dass dem Elternbeirat nach Möglichkeit ausreichend Zeit bleiben soll, sich auch intern abzustimmen und zu äußern. In der Regel sollte dem Elternbeirat deshalb mindestens eine Woche vor der Entscheidung des Trägers oder der beauftragten Leitung der Kindertageseinrichtung die Fragestellung und/oder Information vorliegen, damit er* sie sich noch ein eigenes Urteil bilden kann.

Mitwirkung

→ **Jahresplanung:** Eine der Grundlagen der Jahresplanung bilden die Ergebnisse und die daraus resultierenden Ziele der jährlichen Elternbefragung. Im Rahmen der Jahresplanung wird der Elternbeirat über wichtige Termine und Ereignisse im Jahresverlauf, wie Schließzeiten, Veranstaltungen und Projekte informiert und an diesen beteiligt.

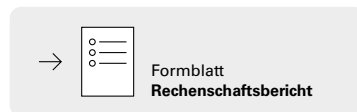


→ **Planung und Gestaltung:** Der Elternbeirat wirkt mit bei der Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit der Leitung (siehe → *Kapitel 09*).

→ **Öffnungs- und Schließzeiten:** Der Elternbeirat wird über die Öffnungs- und Schließzeiten in der Kindertageseinrichtung informiert und angehört.

→ **Fortschreibung der Konzeption:** Wird die pädagogische Konzeption weiterentwickelt, kann der Elternbeirat beratend mitwirken. Insofern hat der Elternbeirat ein qualifiziertes Anhörungsrecht. Die endgültige inhaltliche Festlegung bleibt allein dem Träger vorbehalten.

→ **Rechenschaftsbericht:** Der Rechenschaftsbericht umfasst eine kurze Zusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats im vergangenen Kindertageseinrichtungsjahr. Der Rechenschaftsbericht ist zum Ende des Kindergartenjahres bei der Einrichtungsleitung abzugeben.



Vergleiche Artikel 14 Absatz 2 bis 5 BayKiBiG

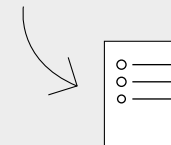
Neben dem *BayKiBiG* hat die Landeshauptstadt München Standards für die Zusammenarbeit der Einrichtungen mit dem Elternbeirat definiert.

Zur Vertiefung dient die Satzung für Kindertageseinrichtungen und die Satzung der Gemeinsamen Elternbeiräte.



Info

Alle Formblätter sind online verfügbar unter stadt.muenchen.de/infos/elternbeteiligung-kita.html



Basisstandards zur inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung

In den städtischen Häusern für Kinder, Kindergärten und Horten

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

„Eltern¹ und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.“ Artikel 11 Absatz 2 BayKiBiG
Diese Zusammenarbeit bildet die Basis für das Wohlbefinden und die individuelle Entwicklung des Kindes. Für das Kind ist es wichtig, dass es die beiden Lebensräume Familie und Kindertageseinrichtung miteinander verknüpfen kann.

¹ Im Text ist von Eltern und/oder Müttern und Vätern die Rede. Damit sind stets die Personensorgeberechtigten gemeint

Standards

→ Die Hauskonzeption der Kindertageseinrichtung wird allen Eltern bekannt gegeben. Bei Veränderungen ist der Elternbeirat vorab informiert und in den Entwicklungsprozess einbezogen.
→ Den Eltern wird jedes Kindertageseinrichtungsjahr ein Entwicklungsgespräch angeboten. In diesem Gespräch tauschen sich Eltern und das pädagogische Personal rund um die Themen Bildung, Erziehung und Betreuung aus. Bei Bedarf

unterstützt das pädagogische Personal die Eltern bei der Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Fachstelle.
→ Eltern haben die Möglichkeit in der Kindertageseinrichtung zu hospitieren.
→ Eltern können ihre Ressourcen und Fähigkeiten in geeigneter Weise einbringen.
→ Die Kindertageseinrichtung bindet den Elternbeirat im Rahmen der jährlichen Elternbefragung bei der Erstellung und der Auswertung des internen Fragebogens mit ein.
→ Elternkontakte können in den Räumen der Kita stattfinden.
→ Die inklusiven Basisstandards werden allen Eltern bekannt gegeben.
→ Neugewählte Elternbeiräte werden auf die Handreichung für Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen hingewiesen. Der Verweis auf die Internetseite muenchen.de/kita genügt.

In den städtischen Tagesheimen

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit Eltern

„Die Umsetzung der Erziehungspartnerschaft bedarf einer von gegenseitiger Wertschätzung getragenen aktiven Teilhabe der Eltern und berücksichtigt die Vielfalt der Familien, deren Bedürfnisse, Interessen und Möglichkeiten, sich am Geschehen in den Einrichtungen zu beteiligen.“

§ 3 Absatz 1 Satz 2 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG)

Die Grundhaltung ist geprägt von einer gemeinsamen Verantwortung auf Basis eines partnerschaftlichen Miteinanders zum Wohle des Kindes.

Das pädagogische Personal pflegt einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit allen Familien.

Elterneinbindung

→ In jedem Tagesheim wählen die Eltern zu Beginn des Einrichtungsjahres einen Elternbeirat.
→ Die Leitung übergibt neugewählten Elternbeiräten die Handreichung für Elternbeiräte der städtischen Kitas und verweist auf muenchen.de/kita.
→ Die Leitung bietet dem Elternbeirat mindestens einmal im Quartal pro Einrichtungsjahr einen Jour fixe an.
→ Einmal jährlich findet eine anonyme Elternbefragung statt. Die Ergebnisse werden den Eltern in Form von Grafiken bekanntgegeben.
→ Die Eltern können aktiv mitgestalten und ihre Kompetenzen bei Projekten, Festen sowie pädagogischen Aktionen einbringen.
→ Das pädagogische Personal bietet den Eltern die Gelegenheit zur Hospitation.

Elterninformation

→ Den Eltern wird mindestens einmal pro Einrichtungsjahr ein Entwicklungsgespräch angeboten, um sich ganzheitlich über ihr Kind zu informieren. Im gemeinsamen Austausch werden weitere Erziehungsziele benannt.
→ In einem Einrichtungsjahr finden mindestens zwei Elternabende pro Gruppe statt. Eine schriftliche Einladung dazu erhalten die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Termin.
→ Alle relevanten Themen des Tagesheimes werden den Eltern mitgeteilt. Gemäß Artikel 14 (2) BayKiBiG wird „der Elternbeirat [...] informiert und angehört. Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern sowie die Öffnungs- und Schließzeiten.“
→ Die Konzeption des jeweiligen Tagesheimes ist allen Eltern bekannt gegeben. Bei Veränderungen wird der Elternbeirat vorab informiert und in den Entwicklungsprozess miteinbezogen.

Elternberatung/Elternbildung

→ Zur Stärkung der Erziehungskompetenz findet mindestens einmal pro Einrichtungsjahr eine elternbildende Maßnahme in Abstimmung mit dem Elternbeirat statt.
→ Bei Bedarf berät das pädagogische Personal zu externen Fachdiensten und sozialen Diensten im Stadtteil. Es vermittelt und begleitet nach Möglichkeit den Erstkontakt. Informationsmaterial dazu liegt im Tagesheim aus.

Elternvernetzung

→ Das Tagesheim unterstützt Kontakte unter den Eltern und bietet eine geeignete Plattform zur Pflege und Vernetzung.
→ Die Kontaktdaten des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Horte, Tagesheime und KoGas (GEBHT) werden allen Eltern bekannt gegeben.

Beschwerdemanagement

→ Das pädagogische Personal ist offen für Anregungen und Kritik.
→ Die Eltern erhalten eine verbindliche Rückmeldung durch das pädagogische Personal.
→ In der Konzeption ist ein Verfahren zum Umgang mit Beschwerden festgelegt. Das pädagogische Personal hält sich daran.
→ Die Tagesheimleitung steht als Ansprechperson zur Verfügung.

In städtischen Kinderkrippen und städtischen KiTZ

→ siehe pädagogische Rahmenkonzeptionen der Landeshauptstadt München

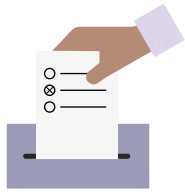


Broschüre
Rahmenkonzeption
für Kinderkrippen



Broschüre
Rahmenkonzeption
KinderTagesZentren

Elternbeiratswahl



Zu Beginn des neuen Kita-Jahres wird die Einrichtungsleitung über den Ablauf der Elternbeiratswahl und über eine mögliche Alternative per Rundschreiben informiert. Die rechtlichen Grundlagen und Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wahl des Elternbeirats in städtischen Kindertageseinrichtungen sind im Folgenden aufgeführt.

Einladung

- Die Wahl findet bis spätestens 31. Oktober statt. Der genaue Termin wird zwischen der Leitung der Einrichtung und der vorsitzenden Person des aktuellen Elternbeirats vereinbart.
- Die Eltern werden spätestens eine Woche vor der Wahl von der Einrichtungsleitung schriftlich zur Wahlversammlung eingeladen.

Wahlvorschläge

- Die abgegebenen Wahlvorschläge sollen rechtzeitig in der Einrichtung bekannt gegeben werden (zum Beispiel über Aushänge, Plakatierung, Fotos).
- Alle Eltern sollen gleichermaßen die Möglichkeit haben, sich aufstellen zu

lassen und sollen vor der Wahl wissen, welche Personen insgesamt kandidieren.
 → Bis spätestens einen Tag vor der Wahl können schriftliche Wahlvorschläge gemacht werden. Mündlich können auch nach Beginn der Wahlversammlung, aber vor der Durchführung der Wahl, Vorschläge von den anwesenden Eltern eingebracht werden.

Wahlberechtigung/ Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- Wahlberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Eltern der Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Personensorgeberechtigten haben je Kind eine Stimme.
- Wählbar sind alle Eltern, deren Kind(er) die Einrichtung besuchen.
- Ausgenommen sind die in der Einrichtung beschäftigten Personen (Personal).
- Es können aber auch Eltern, die an der Wahlversammlung nicht persönlich teilnehmen, kandidieren, sofern sie ihre Wahl nicht im Vorfeld abgelehnt haben.
- Eine Anwesenheitsliste zur Prüfung der Wahlberechtigung/Stimmberechtigung wird geführt. Damit soll sichergestellt werden, dass nur anwesende, stimmberechtigte Personen an der Wahl teilnehmen.

Eröffnung der Wahlversammlung

- Die Wahlversammlung wird von dem bisherigen Elternbeiratsvorsitz eröffnet und geleitet. Sollte das Kind und somit das Elternteil mit dem Vorsitz des Elternbeirats zum Ende des vorherigen Kita-Jahres ausgeschieden sein, wird ein Wahlvorsitz aus dem noch amtierenden, aktiven Elternbeirat benannt.
- In den Einrichtungen, die bisher keinen Elternbeirat hatten, übernimmt die Ein-

richtungsleitung der Kindertageseinrichtung die Leitung der Wahl.
 → Die Versammlungsleitung informiert die Anwesenden über die Grundsätze der Wahl, das Wahlverfahren und alle vorliegenden Wahlvorschläge.

Wahlvorstand

- Vor der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Dieser besteht aus dem*der aktuell noch amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden und zwei Wahlberechtigten als Beisitzer*in. Über deren Bestellung wird in aller Regel durch offene Abstimmung entschieden.
- Bei der erstmaligen Wahl des Elternbeirats übernimmt die Einrichtungsleitung den Wahlvorstand.

Durchführung der Wahl

- In der Regel erfolgt die Wahl schriftlich und geheim im Rahmen einer öffentlichen Wahlversammlung. **Die Wahlversammlung kann aber auch einstimmig die Durchführung der Wahl in offener Abstimmung beschließen und hierfür das Abstimmungsverfahren festlegen.**
- Jede wahlberechtigte Person erhält für jedes Kind einen Stimmzettel. Grundsatz: Pro Kind – ein Stimmzettel. Dieser Grundsatz gilt auch, wenn beide Elternteile anwesend sind.
- Es sind so viele Elternbeiratsmitglieder sowie Nachrücker*innen zu wählen, wie in *Tabelle 1* dargestellt.
- Beispiel: In einer Einrichtung bis zu 100 Kinder sind bis zu sieben Elternbeiräte und bis zu drei Nachrücker*innen zu wählen.
- Die geheime Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe mittels Stimmzettel vorgenommen. Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahlversammlung Anwesenden. Eine Person kann mit einem Stimmzettel nur einmal gewählt werden.

Die Mehrfachabgabe von Stimmen ist ausgeschlossen.
 → Alle anwesenden Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, ihre Stimme abzugeben.
 → Eine Briefwahl ist nicht möglich.
 → Es sind die Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Reihenfolge ergibt sich aus der erzielten Anzahl an Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los den Nachrang. Stimmzettel mit mehr Personen, als zu wählen sind, sind ungültig.
 → Bei einer Stimmgleichheit entscheidet ein Losverfahren, wer dem Elternbeirat angehört und wer Nachrücker*in ist.
 → Nach Auswertung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand ist das Wahlergebnis offiziell festzustellen und in der Wahlversammlung bekannt zu geben.

Zusammensetzung des Elternbeirates

- Grundsätzlich wird in jeder Einrichtungsart Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, Häuser für Kinder 0 bis 6 Jahre, Häuser für Kinder 3 bis 12 Jahre, Häuser für Kinder 0 bis 12 Jahre, Tagesheim und KoGa, jeweils nur ein Elternbeiratsgremium gebildet.
- Konkret muss der Elternbeirat über alle Häuserarten gewählt werden:

Tabelle 1

bis 100 Kinder
→ bis zu 7 Mitglieder im Beirat
→ bis zu 3 Nachrücker*innen
ab 100 Kinder
→ bis zu 9 Mitglieder im Beirat
→ bis zu 3 Nachrücker*innen

- Es sollte pro Haus für Kinder mit verschiedenen Altersstufen jeweils mindestens eine Vertretung aus jeder Altersstufe in den Elternbeirat gewählt werden.

→ Da die Elternbeiratsmitglieder in gemeinsamer Wahl aller Altersgruppen bestimmt werden, wird sich im Normalfall eine Vertretung aus Eltern mit Kindern in verschiedenen Altersstufen ergeben.

→ Eine Empfehlung zur Verteilung der Sitze nach Altersgruppen innerhalb des Gremiums kann jedoch abgegeben werden (zum Beispiel nach Anteil der Altersgruppe an der Gesamtkinderzahl der Einrichtung). Grundsätzlich sind auf eine Gleichberechtigung der Altersbereiche und Geschlechter hinzuwirken.

Beispiel zur Zusammensetzung des Gesamtelternbeiratsgremiums

Haus für Kinder über 151 Kinder, davon drei Kindergartengruppen, eine Hortgruppe, drei Kinderkrippengruppen: Vorgabe nach Tabelle insgesamt bis zu neun Elternbeiratsmitglieder und bis zu drei Nachrücker*innen.

Dabei könnten zum Beispiel drei Mitglieder aus der Altersstufe 0 bis 3 Jahre sein, drei Mitglieder aus der Altersstufe 3 bis 6 Jahre und drei Mitglieder aus der Altersstufe 6 bis 10 Jahre. Die Nachrücker*innen können ebenfalls aus verschiedenen Altersstufen gestellt werden.

Falls dies nicht möglich ist, sollten im Elternbeirat wenigstens zwei verschiedene Altersgruppen vertreten sein. Es sollte vermieden werden, dass nur eine Altersstufe im Elternbeirat vertreten ist.

Bei Häusern für Kinder, die räumlich auf mehrere Gebäude verteilt sind, sollte auf Altersstufen- und Gebäudezugehörigkeit geachtet werden.

Mitgliedschaft im Elternbeirat

→ Die gewählten Elternbeiratsmitglieder bilden den Elternbeirat der Einrichtung. Zum Gesamtelternbeirat zählen ausschließlich die in den Gesamtelternbeirat

gewählten Mitglieder, **aber nicht** die Nachrücker*innen. Diese rücken erst beim Ausscheiden eines Gesamtelternbeiratsmitglieds im Nachrang der jeweiligen Stimmenanzahl oder der Reihenfolge der Auslosung nach.

→ Jedes Elternbeiratsmitglied kann das Gremium jederzeit verlassen.

→ Es scheidet spätestens aus, wenn kein eigenes Kind mehr die Einrichtung besucht.

→ Wenn der*die Elternbeiratsvorsitzende zum Ende des Jahres ausscheidet, weil das Kind die Einrichtung nicht mehr besucht, so ist durch diese Person rechtzeitig ein noch aktuelles Elternbeiratsmitglied zu bestimmen, welches im kommenden Betreuungsjahr die Wahl durchführen wird.

→ Sollte sich das gesamte Elternbeiratsgremium am Ende des Betreuungsjahres auflösen, wird wie folgt vorgegangen: Durch den*die amtierende*n Elternbeiratsvorsitzende*n wird eine Person aus der Elternschaft benannt, deren Kind die Einrichtung weiterhin besuchen wird und welche sich bereit erklärt, die Elternbeiratswahl im kommenden Betreuungsjahr durchzuführen.

→ Eine Nachwahl findet nicht statt, auch wenn keine Nachrücker*innen mehr vorhanden sind oder sogar die Zahl der Mitglieder des Elternbeirates absinkt. Die verbleibenden Mitglieder übernehmen die Aufgaben und sind als Elternbeirat noch arbeitsfähig.

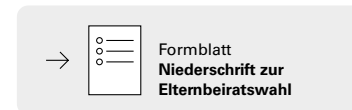
Vorsitz im Elternbeirat

→ Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte bei der ersten Sitzung einen Elternbeiratsvorsitz und dessen Stellvertretung. Zur ersten Sitzung lädt das mit den meisten Stimmen gewählte Mitglied. Bei Stimmengleichheit und bei erfolgter Abstimmung mittels Handheben entscheidet das Los. Häufig erfolgt die erste Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

→ Der Vorsitz des Gesamtelternbeirats kann als Aufwandsentschädigung eine finanzielle Zuwendung erhalten (im Rahmen der im städtischen Haushalt hierfür jährlich zur Verfügung stehenden Mittel). Es muss ein Antrag gestellt werden. Das entsprechende Formblatt erhält man bei der Einrichtungsleitung. Die Formblätter sind eingestellt im stadtinternen Wikikita unter Elternbeirat.

Niederschrift

→ Der Beisitz fertigt in zweifacher Ausführung eine Niederschrift zur Elternbeiratswahl an. Sie enthält Informationen über die Wahlversammlung, die Bestellung des Wahlvorstandes, die Wahlvorschläge, die Wahldurchführung, die Feststellung des Wahlergebnisses sowie Erklärungen zur Ablehnung der Wahl.



→ In der Niederschrift sind die Adressen der vorsitzenden Person und der Stellvertretung anzugeben.

→ Die Niederschrift ist am Ende der Wahlversammlung abzuschließen. Die Niederschrift muss die genauen Stimmenanzahlen enthalten. Sie ist vom Elternbeiratsvorsitz zu unterschreiben. Diese Person hat auf mögliche Unrichtigkeiten hinzuweisen. Nachträgliche Berichtigungen sind unzulässig.

→ Ein Exemplar der Niederschrift verbleibt bei den Unterlagen des Elternbeirats.

→ Ein Exemplar verbleibt in der Einrichtung.

Die Gemeinsamen Elternbeiräte

Alle Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen werden durch die übergeordneten Elternvertretungsgremien des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Kinderkrippen (GEBKri), des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Kindergärten (GKB) und des Gemeinsamen Elternbeirates der städtischen Horte, Tagesheime und KoGas (GEBHT) in ihren Interessen und Anliegen gegenüber dem Städtischen Träger vertreten.

Die übergeordneten Elterngremien sind durch die Gemeinsamen Elternbeiräte legitimiert und werden bei wichtigen Veränderungen gehört und einbezogen, zum Beispiel bei Streikmaßnahmen. Sie können so die Transparenz und Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit aller Beteiligten optimal unterstützen.

Wahl der Gemeinsamen Elternbeiräte im November eines Jahres

Wahl zum

→ Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen der LHM (GEBKri)

→ Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Kindergärten der LHM (GKB)

→ Gemeinsamen Elternbeirat der städtischen Horte, Tagesheime und KoGas der LHM (GEBHT)

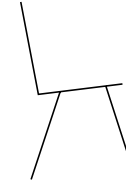
Die einzelnen Elternbeiräte bestimmen im Vorfeld der jeweiligen Wahl zum Gemeinsamen Elternbeirat, welches Elternbeiratsmitglied sie als wahlberechtigter, delegierter Person vertritt. Ebenso wählen sie einen Ersatz für den Fall einer Verhinderung der wahlberechtigten, delegierten Person an der öffentlichen Wahlver-

sammlung im November. Sollte keine delegierte Person bestimmt werden, so ist der Elternbeiratsvorsitz wahlberechtigt, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

Bei zwei bis drei Altersstufen in Häusern für Kinder können auch – entsprechend der Altersmischung vor Ort – zwei oder drei wahlberechtigte Delegierte bestimmt werden. Diese Delegierten können dann jeweils an der Wahl der Gemeinsamen Elternbeiräte teilnehmen, für deren Altersstufe sie bestimmt wurden.

05

Elternbeirats-sitzungen



Elternbeiratssitzungen sind Treffen der gewählten Mitglieder des Elternbeirates. Es wird empfohlen, dass sich der Elternbeirat regelmäßig zu Elternbeiratssitzungen trifft, um wichtige Themen zu besprechen.

Empfehlungen zur Durchführung

- Generell sind Elternbeiratssitzungen öffentlich. In Ausnahmefällen können nichtöffentliche Elternbeiratssitzungen einberufen werden.
- In der Regel sollten die zu besprechenden Punkte eine Woche vor der Elternbeiratssitzung bekannt gegeben sein.
- Der Termin öffentlicher Elternbeiratssitzungen, mit den öffentlichen Tagesordnungspunkten, wird in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Aushang, bekannt gemacht.
- Die Einrichtungsleitung übt das Hausrecht in der Einrichtung aus und hat aus diesem Grund auch das Recht und die Pflicht, Aushänge in der Einrichtung zu überprüfen und vor Aushang abzuzeichnen.
- Einladungen zu nichtöffentlichen Elternbeiratssitzungen gehen ausschließlich dem Elternbeirat, in der Regel spätestens eine Woche vorher, mit dem Vermerk „nichtöffentliche Sitzung“ zu.

- Die Einrichtung hat gegenüber dem Elternbeirat die Vorgaben des Datenschutzes hinsichtlich der Nicht-Weitergabe von Personaldaten oder Sozialdaten der Kinder und ihrer Elternhäuser zu beachten. Dies gilt auch in nichtöffentlichen Sitzungen und Einzelgesprächen.
- Vertrauliche Themen (zum Beispiel kindbezogene Themen) sind ausschließlich mit den betroffenen Personen zu besprechen. Keinesfalls sind solche Themen in Sitzungen zu behandeln.
- Der Elternbeirat lädt ein. Es empfiehlt sich, die Termine für Elternbeiratssitzungen halbjährlich, am besten aber über das gesamte Jahr, zu vereinbaren. So sind alle Beteiligten langfristig informiert.
- Elternbeiratssitzungen sollen zeitlich begrenzt werden (zum Beispiel von 19 bis 21 Uhr).
- Sofern keine Schriftführung gewählt wurde, sollte ein*e Protokollant*in festgelegt werden. Diese Person erstellt das Protokoll.
- Es sollte vorab vereinbart werden, in welcher Form das Protokoll den Eltern bekannt gemacht wird (zum Beispiel als Aushang).
- Gesprächsführung (zum Beispiel im Wechsel) vorher festlegen hilft, alle vorgesehenen Punkte zu besprechen. Die Tagesordnung wird bestätigt und zeitlich differenziert.
- Es ist ratsam, zielorientierte Vereinbarungen in der Elternbeiratssitzung zu treffen: Wer macht was wann?
- Beschlüsse des Elternbeirates sind mit einfacher Mehrheit der Beiratsmitglieder zu fassen und im Protokoll zu vermerken.



06

Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger



„Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.“

Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 BayKiBiG

Wir als Städtischer Träger unterstützen die aktive Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten unserer Kindertageseinrichtungen. Der Elternbeirat wird vor wichtigen Entscheidungen, welche die Einrichtung betreffen, informiert und angehört. Seine Vorschläge werden so weit wie möglich mit einbezogen.

Beispiele

- Vertrauensbasis schaffen durch Transparenz und gegenseitige Wertschätzung
- Mitgestaltung/Anregung zu und Beteiligung an Elternprojekten oder Kitaprojekten in Abstimmung mit der Leitung
- Elternbeiratstreffen
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Realisierung von Festen und Veranstaltungen

Ideen aus der Praxis

- Projekte: Eltern stellen ihre Berufe vor, Eltern/Geschwister musizieren in der Einrichtung
- Tag der offenen Tür
- Mitwirkung bei der Vernetzungsarbeit mit anderen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- Gemeinsame Organisation und Durchführung von Veranstaltungen: Pädagogisches Fachpersonal der Kindertageseinrichtung, Schulen, Elternbeirat sowie Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen im Umkreis (Familienberatung, Erziehungsberatung, Sozialbürgerhaus) planen zusammen ein Event
- Interkulturelle Angebote und Aktionen

07

Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Grundschule



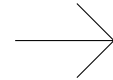
„Soweit die Kindertageseinrichtung Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres betreut, soll der Elternbeirat zudem auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule unterstützen.“

Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 BayKiBiG

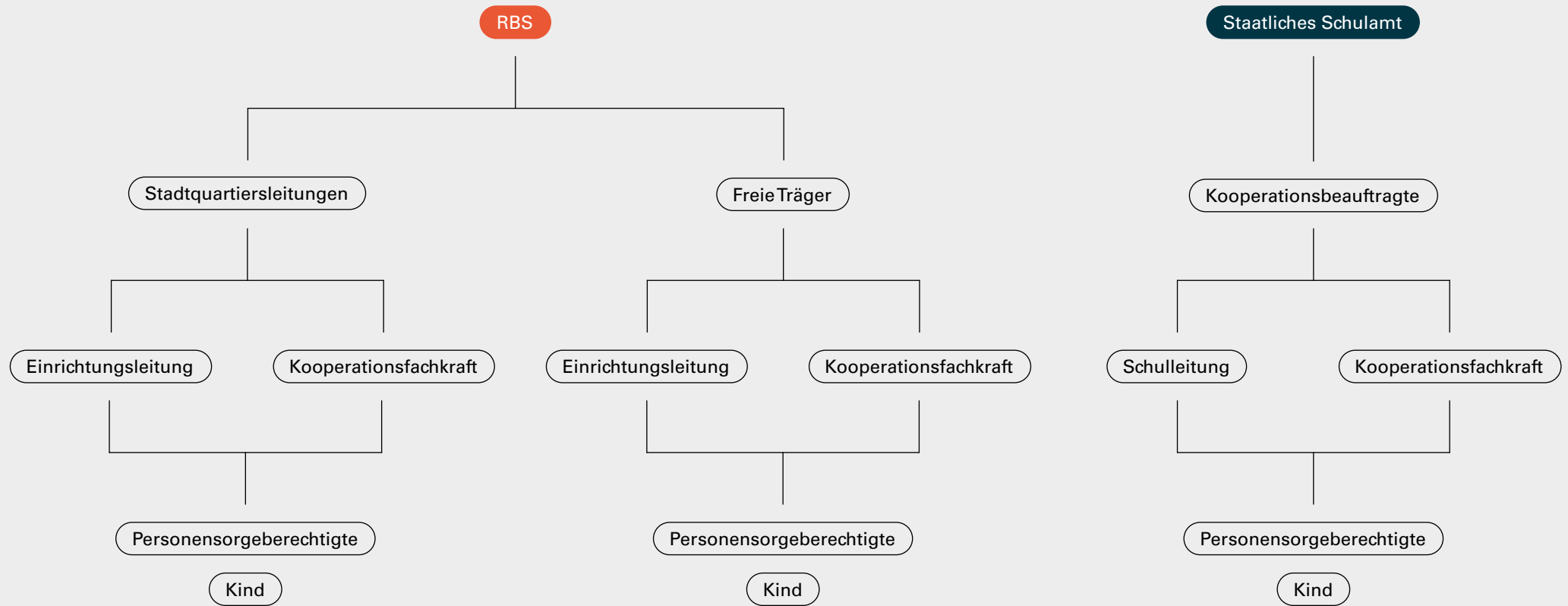
Beispiele aus der Praxis

- Vernetzung des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung mit dem Elternbeirat der Grundschule. Zum Beispiel: Planungsgespräche – Planung von gemeinsamen Aktionen, wie Stadtteilstadt, Sommerfest, Flohmarkt

- Gemeinsame Themenelternabende der Kindertageseinrichtung und der Schule
- Einladung der „Schuleltern und -kinder“ zu Aktionen der Kindertageseinrichtung und umgekehrt
- Der Elternbeirat des Kindergartens/Horts/Tagesheimes/KoGas kann zu Sitzungen des Elternbeirats der Grundschule mit besonderen Themenschwerpunkten eingeladen werden.



Akteur*innen im Übergang Kita – Grundschule



Innovative Projektschule

An 14 Standorten wird darüber hinaus das Kooperationsmodell „Innovative Projektschule (IPS)“ angeboten. Das Besondere an diesem Modell ist die noch engere Verzahnung von Grundschule und Tagesheim.

Ziele des Konzepts

- Kompensation unterschiedlicher Bildungschancen
- Entwicklung neuer Lernkonzepte
- Ganzheitliche Förderung der Kinder auf verschiedenen Ebenen
- Intensivierung der Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen im Sinne des Kindes

Besonderheiten der IPS

- Auflösung der strengen Einteilung von Unterricht und Freizeit
- Berücksichtigung der kindlichen Bedürfnisse im Kontext Schule
- Rhythmisierung und Wechsel der Arbeits- und Spielsituation
- Öffnung nach außen durch Zusammenarbeit mit anderen Trägern und Einbeziehung außerschulischer Lernorte
- Verzahnung verschiedener Berufsgruppen (Lehrkräfte – pädagogische Fachkräfte)
- Intensive Abstimmung der Elternpartnerschaft unter Einbeziehung der Elternbeiräte von Schule und Tagesheim

Angebote für die Kinder

- Die Kinder erhalten gezielte Förderung ihrer Stärken und Unterstützung bei der Kompensation ihrer Defizite durch Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte im täglichen Wechsel.
- Die Förderung der Lern- und Übungsphasen wird in Begleitung der pädagogischen Fachkräfte mit einer Lehrkraft durchgeführt.
- Die Kinder werden auch außerhalb der Lehrzeit betreut und gefördert.
- Den Kindern wird eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht. Dabei wird

gezielt darauf geachtet, dass genügend Freiraum für Eigenaktivitäten und der Erfüllung individueller Bedürfnisse gegeben ist.

- Den Kindern stehen zusätzlich Angebote von Grundschule und Tagesheim zur Verfügung.

Organisation

- Die Gestaltung von Lern- und Freizeit orientiert sich an einem gemeinsamen pädagogischen Konzept, das sich an den geltenden Bestimmungen und Lehrplänen hält, um die Rhythmisierung zu gewährleisten.
- Die Lehrkräfte und pädagogischen Fachkräfte arbeiten in Teams zusammen.
- Die Anmeldung für eine IPS-Klasse ist verbindlich.
- Die Kinder sind an den erarbeiteten Wochenplan gebunden.
- Eltern werden als Partner gesehen und in den Einrichtungsalltag einbezogen.

Teamarbeit hat in der IPS eine zentrale Bedeutung, da Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte in unterrichtliche, aber auch in außerschulische Vorgänge involviert sind.

Diese integrative Zusammenarbeit erweitert die Kompetenzen der verschiedenen Berufsbilder und trägt erheblich zu einer ganzheitlichen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bei.

Die Kooperative Ganztagsbildung in der Landeshauptstadt München

Mit der Kooperativen Ganztagsbildung wurde ein **wegweisendes, flexibles und nachhaltiges Ganztagsmodell im Grundschulbereich** ins Leben gerufen. Sie → ist zugeschnitten auf die **individuellen Bedürfnisse** von Kindern und ihren Familien

- beinhaltet eine **Ganztagsplatzgarantie** an der jeweiligen Sprengelschule
- **vereint die Vorteile** aller bisherigen Ganztagsangebote:
 - den Bildungsanspruch des gebundenen Ganztags
 - die Flexibilität der Mittagsbetreuung
 - den Qualitätsanspruch sowie
 - die Betreuungszeiten der Horte und Tagesheime.

Die Kooperative Ganztagsbildung basiert auf einer **staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft** der Landeshauptstadt München mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales sowie dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Die Schule setzt die Kooperative Ganztagsbildung mit einem Kooperationspartner um. Ganztagskooperationspartner (Kindertageseinrichtung) und Schule bilden eine gemeinsame **Bildungs- und Erziehungspartnerschaft**.

Im Schuljahr 2023/ 2024 sind in der Trägerschaft des RBS zehn Kindertageseinrichtungen bei A-4 und sechs beim Städtischen Träger sowie 14 durch freie Träger geführt. In Hinblick auf den Rechtsanspruch der Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 wird diese Betreuungsform kontinuierlich in den nächsten Jahren ausgebaut.

Die Kooperative Ganztagsbildung ist **mit Ganztagsklassen und dem klassischen Vormittagsunterricht** kombinierbar und bietet im Anschluss an den Unterricht und in den Ferien Betreuungszeiten bis **18 Uhr** an.

- Die Teilnahme an der Kooperativen Ganztagsbildung ist freiwillig. Die Eltern können sich zwischen **zwei Varianten** entscheiden:
- Die **flexible Variante** wird mit dem Vormittagsunterricht kombiniert. Sie bietet

bis maximal 18 Uhr (auch in den Ferien) die Betreuung in klassenübergreifenden Gruppen inklusive Mittagsverpflegung, Hausaufgabenbetreuung sowie vielfältige pädagogische Angebote.

- Die **rhythmisierete Variante** wird mit dem Unterricht in der Ganztagsklasse kombiniert. Sie bietet nach dem Ende des Unterrichts eine Anschlussbetreuung in der flexiblen Variante bis maximal 18 Uhr (auch in den Ferien).

Die Kooperative Ganztagsbildung **entlastet und unterstützt** Familien durch **individuelle, qualitativ hochwertige und sichere Ganztagsbetreuung** im Grundschulbereich.

Beiträge werden entsprechend der aktuellen städtischen Gebührensatzung erhoben. Zusätzlich entstehen Kosten für die Mittagsverpflegung.

Die Onlineanmeldung über den *kita finder+* ist erforderlich.

08

Informations- und Anhörungsrecht vor wichtigen Entscheidungen



„Der Elternbeirat wird von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

Artikel 14 Absatz 2 Satz 1 BayKiBiG

„Um (seine) diese Aufgaben erfüllen zu können, steht dem Elternbeirat ein **Informations- und Anhörungsrecht, aber kein Mitbestimmungsrecht** zu. Bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden, hat der Träger bzw. die beauftragte Leitung der Kindertageseinrichtung den Elternbeirat **rechtzeitig** zu informieren und anzuhören. Dabei hat der Träger die Tatsachen mitzuteilen, die es dem Elternbeirat ermöglichen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und sich gegenüber dem Träger konstruktiv zu äußern. Dem Elternbeirat ist dementsprechend Zeit zur internen Abstimmung, je nach Bedeutung der Angelegenheit ggf. auch zur Abstimmung mit der gesamten Elternschaft, einzuräumen. Spätestens eine Woche vor der Entscheidung sollten dem Elternbeirat die Fakten bekannt sein.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Seite 75 Dunkl / /Erich

Beispiele aus der Praxis

Anhörung und Information etwa bei konzeptionellen Veränderungen:

- Öffnungszeiten
- Gruppenöffnungen
- „Spielzeugfreie“ Zeit
- Essen
- Zusammenlegung oder Aufteilung von Kindertageseinrichtungen
- Schließtage – Ferienregelung
- Bauliche Veränderungen
- Elternbefragung
- Kooperation mit Vernetzungspartnern der Kinder- und Jugendhilfe (Freizeitheime, Erziehungsberatungsstellen, Bezirkssozialarbeit)

09

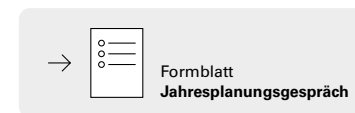
Beratung auf Einrichtungsebene

„Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung der Höhe der Elternbeiträge.“ Artikel 14 Absatz 2 Satz 2 BayKiBiG

„Mit (vormals) Artikel 14 Abs. 4 (und 5) – aktuell vgl. Artikel 14 Abs. 2 und 3, auch Artikel 11 – soll eine Erziehungspartnerschaft, ja Erziehungsgemeinschaft zwischen Eltern, Träger und pädagogischem Personal angestrebt und erreicht werden. Ein über die primäre Aufgabenzuweisung der Kindertageseinrichtung hinausgehender Aufgabenbereich bilden die in Artikel 14 Abs. 2 niedergelegten **„regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für Eltern“**. Hier erweitert sich das Aufgabenfeld der Kindertageseinrichtung um Aufgaben der Familienbildung, insbesondere um Eltern in Fragen der Erziehung weiterzuhelfen und ihnen Entlastung bei Erziehungsproblemen zu geben. Dieses Elternbildungsangebot ist in Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal und dem Träger zu konzipieren und – ggf. unter Hinzuziehung von Trägern der Eltern- und Familienbildung – durchzuführen. Die Elternbildung soll Teil der pädagogischen Konzeption sein.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 131, Jung/Lehner

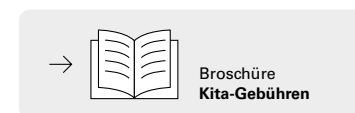
Zur Haupttätigkeit des Elternbeirats gehört die jährliche Beratung über geplante Aktionen im Kindertageseinrichtungsjahr (gemeinsam mit der Kindertageseinrichtung). Hierfür empfiehlt sich die Nutzung des Formblatts „Jahresplanungsgespräch“:



Jahresplanung

- Termine: Feste, Schließungszeiten, Elternbeiratssitzungen ...
- Elternbefragung
- Elternbildungsmaßnahmen
- Elternbeiratswahl

Tipps



Information

Zusammen mit dem Elternbeirat und/oder auch mit der Grundschule können sich hier die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung über pädagogische inhaltliche Schwerpunkte des kommenden Kindergarten-/Schuljahres verständigen.

Dabei sollen in der Jahresplanung nicht schon sämtliche Details der Schwerpunkte besprochen werden. Vielmehr soll die Jahresplanung allen an der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft Beteiligten einen Überblick über das kommende Kindergarten-/Schuljahr verschaffen.

So werden zum Beispiel immer wiederkehrende Mottos in der Einrichtung (Lesekompetenz, Gewaltprävention, Mediation, Bewegung, Ernährung) oder die Termine von Festen und Feiern festgelegt. Das dient jeweils zur rechtzeitigen Erinnerung und Vorbereitung.

Eine gemeinsame Jahresplanung ist empfehlenswert, diese ist jedoch nicht verpflichtend durchzuführen.

Elternbildungsveranstaltungen → im Geschäftsbereich KITA

Mit den Elternbildungsmaßnahmen bietet die Landeshauptstadt München die Möglichkeit, verschiedene Bildungsangebote wahrzunehmen. Eltern können im Rahmen dieses Angebots kostenfreie und thematisch relevante Bildungsveranstaltungen für Ihre Einrichtung beantragen.

Die Bildungs- und Erziehungspartner-schaft mit Eltern und pädagogischem Fachpersonal nimmt einen sehr hohen Stellenwert im Alltag der Kindertages-einrichtungen ein. Ihre Bedeutung ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. In ihrer praktischen Umsetzung erfordert sie eine Ausweitung und Intensivierung der Zusammenarbeit. Dazu zählt auch die Sicherstellung von Angeboten der Eltern- und Familienbildung.

Der Städtische Träger des Referats für Bildung und Sport bietet Einrichtungs-leitungen in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, für die Eltern kostenfreie Elternbildungsveranstaltungen zu bean-tragen und durchzuführen.

Mögliche Hauptthemen neben vielen weiteren sind:

- Unterstützung der Eltern in der Erziehungsrbeit
- Erziehungsstile, Regeln, Grenzen, Rituale, Kommunikation in der Familie

- Erkennen und Fördern von Talenten und Fähigkeiten bei Kindern
- Besondere Lebenssituationen
- Elternseminare
- Basisseminare für Elternbeiräte

So werden Elternbildungsveranstaltungen beantragt:

Elternbeirat, Eltern, Einrichtungsleitung/ pädagogisches Team sichten die vorhan-denen Angebote der Familienbildungs-stätten und der freien Referent*innen gemeinsam. Es werden die Angebote ausgewählt, die exakt zum gemeinsamen Bedarf passen. Dabei können einzelne Veranstaltungen ebenso beantragt wer-den, wie Reihen (Beispiel „Starke Eltern – Starke Kinder“).

Empfehlenswert ist dabei die langfristige Planung über das gesamte Kindertages-einrichtungsjahr. Dadurch können auch schon geplante Projekte der Kindertages-einrichtung, wie das Leseprojekt, nach-haltig unterstützt werden.

Spezielle Fragen, die sich im Vorfeld zu den jeweiligen Veranstaltungen ergeben, beantworten die Familienbildungsstätten oder die freien Referent*innen und die Stabsstelle Elternkooperation.

Den konkreten Antrag stellt die Leitung der Kindertageseinrichtung. Für die Eltern entstehen nach der Genehmigung durch die Stadtquartiersleitung keine Kosten.

→ im Geschäftsbereich A-4

Die Veranstaltungen richten sich an Grund-, Mittel- und Förderschulen, Tagesheime und Heilpädagogische Tagesstätten sowie die jeweiligen Elternvertretungen der genannten Einrichtungen. Die Eltern-bildungsveranstaltungen können beim Münchner Bildungswerk (ein Vertragspart-ner von RBS-A-4) kostenlos abgerufen werden. →

Eltern-Aktiv – Angebote für Eltern an Grund-, Mittel- und Förderschulen und Tagesheimen

Elternbildungsabende

Fit für den Erziehungsalltag!

- Kinder brauchen Grenzen – Eltern auch
- Trickkiste für tolle Referate
- Voll dabei – Die Sache mit der Konzentration
- Gehirn aktiv! Leichter Lernen
- Streit oder Mobbing? Erkennen und Eingreifen
- WhatsApp & Co – Bewusster Umgang mit Medien
- Pubertät – Eine ganz besondere Baustelle

Elternttraining

Erstklassig! nach Sabine Toussaint & Cordula Pauli

- Ein Projekt zum Übergang Kindergarten – Grundschule
- Training und/oder weitere Angebotsbausteine
- Tipps und Informationen zur Gestaltung des neuen Familienalltags.
- Anregungen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Schule.

Verbesserung der Kommunikation in der Familie nach Barbara Duell

- Mehrteiliges Training mit praktischen Anregungen zur Gestaltung einer posi-tiven Gesprächskultur in der Familie.

Eltern-Kind-Aktionen

Miteinander und voneinander lernen

- Schatzkiste voller Lerntricks – Lern-strategien gemeinsam ausprobieren

nach Ursula Weber

- Forscherkurs – Naturwissen-schaftliche Experimente
- Capoeira – Jogo bonito: Kampfkunst als Tanz und Spiel
- Tanz und Spiel – Spannung für Hirn, Herz, Hand und Fuß
- Jonglieren – Magie in der Luft
- Kreativworkshop Filzen

Angebote für Elternvertreter*innen

Handwerkszeug für

gelingende Elternbeiratsarbeit

- Elternbeirat und Klasseneltern-sprecher*innen
- Rechtliche Grundlagen und Aufgaben
- So gelingt die Wahl! Tipps und Tricks
- Moderation von Sitzungen
- System Schule – Wie arbeiten alle gut zusammen?
- Projektarbeit – Viel Erfolg mit wenig Aufwand
- Wohin geht's? Entwicklung von Zukunftsperspektiven
- Coaching zur Verbesserung der Kom-munikation und der Zusammenarbeit

Angebote für Lehr- und Erziehungskräfte

Handwerkszeug für

gelingende Elternkontakte

Weiterbildungen:

- Der Klassenelternabend – neue Ideen, neuer Schwung
- Vertrauen schaffen von Anfang an
- Elterngespräche führen – positiv und effektiv
- Interkulturelle Sensibilisierung

10

Pädagogische Konzeption



„Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.“

Artikel 14 Absatz 3 BayKiBiG

„Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt nach Absatz 3 durch den Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat. Insofern kommt dem Elternbeirat ein qualifiziertes Anhörungsrecht zu. Die endgültige Festlegung der pädagogischen Ausrichtung und der pädagogischen Inhalte verantwortet der Träger (so auch Jung/Lehner, Rn.105).“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Kommentar, 2. Auflage, Seite 76 Dunkl/Erlich

Bei unterschiedlichen Interessenslagen zwischen Einrichtung und Elternbeirat, die vor Ort nicht gelöst werden können, stehen die übergeordneten Vorgesetzten zur Klärung zur Verfügung.



Broschüre
Übergreifende
Trägerkonzeption

Beispiele aus der Praxis

- Die Leitung informiert den Elternbeirat ihrer Kindertageseinrichtung über bevorstehende Veränderung der Hauskonzeption.
- Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt an den Elternbeirat und die Eltern fortlaufend Informationen über den aktuellen Stand der Konzeptarbeit.
- Austausch/Anhörung mit dem Elternbeirat über die aktuelle Planung der Konzeptarbeit
- Feedback durch den Elternbeirat
- Weitergabe der Informationen aus den Elternbeiratssitzungen zur Konzeptarbeit über Protokolle an alle Eltern
- Auslage der fertig gestellten Hauskonzeption in der Kindertageseinrichtung durch die Leitung (siehe auch → *Kapitel 08*)

11

Umgang mit Spenden



„Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.“ Artikel 14 Absatz 4 BayKiBiG

Über drei Jahrzehnte hatte es immer wieder Unstimmigkeiten zwischen Elternbeirat und Träger der Einrichtung gegeben, wenn es um die Verwendung der vom Elternbeirat eingesammelten Spenden ging. Mit dem BayKiBiG hat der Gesetzgeber dieser Diskussion ein Ende gesetzt und dem Elternbeirat seit 8. Juli 2005 eine über das Anhörungsrecht hinausgehende Regelung mit auf den Weg gegeben.

Verfügungsrecht

Zunächst stellt sich die Frage, wer über die Spendengelder verfügen darf. Der Elternbeirat einer Kindertageseinrichtung ist nach BayKiBiG Artikel 14 Absatz 1 und 5 ein von der Elternschaft für ein Jahr gewähltes Gremium, jedoch ausschließlich ehrenamtlich tätig. Er verfügt somit über keine eigene Rechtspersönlichkeit¹. Er kann daher im Rechtssinne kein eigenes Geld haben oder darüber verfügen.

Somit stehen für eine Kindertageseinrichtung gesammelte Spenden grundsätzlich dem Träger zu, in unserem Fall der Landeshauptstadt München.

¹ Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxishandbuch, Seite 120, Jung/Lehner

Verwendungsrecht

Hintergrund

Nach Artikel 14 Absatz 4 BayKiBiG werden ohne Zweckbindung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

Die Führung eines Elternbeiratskontos ist ein großer Motivationsschub für den persönlichen Einsatz in diesem Ehrenamt, vor allem auch zur Ausgestaltung von Elternfesten.

Rahmenbedingungen

Die Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport, stellt seit dem Schuljahr 2015/2016 gebührenfrei städtische Girokonten für Elternbeiräte städtischer Kindertageseinrichtungen zur Verfügung.

Die Geschäftsbereiche KITA-ST und RBS-A-4 empfehlen die Einrichtung eines Elternbeiratskontos.

Verwaltung des Elternbeiratskontos

Verfügungsberechtigte Personen

Die jeweilige Leitung der Einrichtung und nur diese, ist grundsätzlich als erste verfügbare Person einzutragen. Es werden keine weiteren Mitarbeiter*innen der Einrichtung eingetragen.

Die Verwaltung des Kontos und die Verfügung über die darauf befindlichen Gelder obliegt dann in der Folge den

durch den Elternbeirat bestimmten Personen (zum Beispiel Elternbeiratsvorsitzende*r oder Kassier*in, nach Möglichkeit mindestens drei Personen). Beim Wechsel des Elternbeirats sind die Personen des neuen Elternbeirats zu benennen und die des bisherigen Elternbeirats zu löschen. Bestehende Mittel stehen dem neuen Elternbeirat zur Verfügung.

Mittelverwendung

Die Mittelverwendung ergibt sich aus ihrer Zweckbestimmung. Vom Elternbeirat zielgerichtet eingesammelte Gelder und Spenden mit konkret benanntem Verwendungszweck, dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Werden Beschaffungen für die Einrichtung getätigt, ist darauf zu achten, dass die Gegenstände dort auch verwendet werden dürfen (Schadstoffbelastung, geprüfte Sicherheit ...). Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Einrichtung sollten gegenseitige Absprachen die Regel sein.

Überweisungen/Abbuchungen

Verfügungen von diesem Konto sind nur im Vier-Augen-Prinzip möglich. Überweisungen oder Barabhebungen müssen somit immer von zwei Personen veranlasst werden (zwei Unterschriften auf dem Überweisungsträger/Barscheck oder persönliche Vorsprache zweier verfügbungsberechtigter Personen in einer beliebigen Geschäftsstelle der Stadtsparkasse München). Online-Verfügungen sind im chipTAN-Verfahren möglich. Die dafür erforderlichen Zugänge werden auf die jeweilige Leitung der Einrichtung ausgestellt und gegen Unterschrift an die durch den Elternbeirat bestimmte Person (in der Regel der*die Kassier*in) für ein Betreuungsjahr ausgehändigt.

Die Kosten für die HBCI-Karten und chipTAN-Lesegeräte trägt die Landeshauptstadt München. Die Konten werden auf

Guthabenbasis geführt, das heißt eine Überziehung sowie die Erteilung von Dauer- und Abbuchungsaufträgen oder Lastschriftinzugsermächtigungen ist nicht möglich.

Kontoauszüge

Die Kontoauszüge müssen einmal monatlich abgeholt werden. Andernfalls werden die Dokumente nach spätestens 35 Tagen kostenpflichtig von der Stadtsparkasse München (SSKM) zugestellt.

Spendenbescheinigungen

Sofern die Spenden auf einem städtischen Elternbeiratskonto eingehen und verwaltet werden, kann eine städtische Spendenbescheinigung (Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes) durch den Elternbeirat ausgestellt werden. Eine Unterschrift/Mitzeichnung der Einrichtungsleitung ist nicht erforderlich.

Bei Spenden an privatrechtliche Vereinigungen sind diese selbst für die mögliche Ausstellung von Spendenbescheinigungen verantwortlich.

Eventuelle Regularien der Landeshauptstadt München zum Umgang mit Spenden gelten nicht für Spenden an Elternbeiräte.

Kassen-/Kontenführung, Rechenschaftsbericht

Zur geordneten Buchführung sind Aufzeichnungen über die Zu- und Abgänge der Mittel zu führen (siehe Seite 28 → *Kassenbericht*).

Sobald der Elternbeirat im Rahmen seiner Tätigkeit Gelder vereinnahmt hat, ist er dazu verpflichtet über deren Verwendung Auskunft zu geben.

Dies ist fester Bestandteil des jährlichen Rechenschaftsberichts (siehe auch → *Kapitel 12*).

Die Elternbeiratsmitglieder haften für den ordnungsgemäßen Umgang mit den Geldern und müssen somit jährlich entlastet werden. Die Entlastung wird von einem Elternteil (in der Elternbeiratswahl) vorgeschlagen und durchgeführt. Dies geschieht in der Regel nach Abstimmung per Handzeichen. Mit der Entlastung endet das Ehrenamt des bisherigen Elternbeirats.

Beantragung der Konten und Formblätter

Sämtliche Formblätter zum Beantragen eines Elternbeiratskonto und Anträge auf Vollmachtsänderung sind im stadttinternen Wikikita eingestellt. Die Einrichtungsleitung stellt diese zur Verfügung.

Kassenbericht

Für den Kassenbericht als Teil des jährlichen Rechenschaftsberichtes gibt es keine zwingende Vorgabe.

Hier empfiehlt sich aber die Führung eines Kassenbuches, in dem alle Geldbewegungen (Einnahmen, Ausgaben, Einlagen und Entnahmen) aufgezeichnet werden.

Anhand eines Kassenbuches kann den weiteren Mitgliedern des Elternbeirates über die Kassensituation Auskunft gegeben und ein Kassenbericht erstellt werden.

12

Rechenschaftsbericht



„Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.“

Artikel 14 Absatz 5 BayKiBiG

„Der in (vormals) Absatz 7 – aktuell Absatz 5 – dem Elternbeirat aufgegebenen jährliche Rechenschaftsbericht umfasst eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Aktivitäten des Elternbeirats im vergangenen Jahr. Hat der Elternbeirat Gelder tatsächlich vereinnahmt, also Spenden eingesammelt, so hat er auch über deren Verwendung Auskunft zu geben. Der Rechenschaftsbericht ist jeweils für das abgelaufene Kindertageseinrichtungsjahr gegen dessen Ende oder zeitnah danach abzugeben. Hat sich aufgrund besonderer Umstände ein Elternbeirat nicht am Anfang eines Betreuungsjahres, sondern in dessen Verlauf konstituiert, so ist der Bericht gleichwohl zum Ende dieses Jahres abzugeben und nicht etwa ein Jahr nach der Wahl des Elternbeirats. Denn aufgrund des regelmäßigen Wechsels eines erheblichen Teils der Elternschaft zum neuen Betreuungsjahr sollte der Elternbeirat jeweils für ein Kindertageseinrichtungsjahr gewählt werden. Entsprechend seiner

Funktion als Bindeglied zwischen Träger und Eltern hat der Elternbeirat seinen Bericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben. Auch wenn dies nicht gesetzlich gefordert wird, empfiehlt es sich doch, einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ein Exemplar dem Träger auszuhändigen und den Bericht auf dem letzten Elternabend des Kindertageseinrichtungsjahres mündlich vorzutragen.“

Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Praxis- handbuch, Seite 134, Jung/Lehner



13

Häufige Fragen



Eine mögliche Mithilfe von Eltern in städtischen Kindertageseinrichtungen hängt immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab und setzt stets voraus, dass die Einrichtungsleitung zustimmt.

Es liegt im Ermessen der Einrichtungsleitung, ob die Mitwirkung im Einzelfall tatsächlich erforderlich ist und ob die Aufsichtspflicht durch den Einsatz des jeweiligen Elternteils auch hinreichend gewährleistet ist und erfüllt, werden kann.

Die Leitung ist auch dann für die Wahrnehmung der Aufsicht verantwortlich, wenn Eltern unterstützend tätig werden. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, hat sie erheblichen Spielraum bei der Einschätzung der Situation und kann die Mithilfe der Eltern auch ablehnen.

01 Inwieweit können Eltern beim Dienst in der Kindertageseinrichtung mithelfen?

Sofern es die Leitung der Einrichtung befürwortet und im jeweiligen Einzelfall für erforderlich hält, ist eine Mithilfe von Eltern beim Dienst in der Kindertageseinrichtung in Ausnahmefällen denkbar.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die Person zuverlässig und geeignet ist. Sie muss eingewiesen werden, sich zur Verschwiegenheit verpflichten und sich bereit erklären, nicht nur ihr eigenes Kind, sondern auch die anderen Kinder so gut wie möglich zu beaufsichtigen.

Es darf sich um keine regelmäßige Tätigkeit handeln. Sprich, ein Arbeits- und Dienstverhältnis ist auszuschließen. Zudem müssen der Infektions- als auch der Masernschutz gewährleistet sein. Die Tätigkeit der Eltern muss zudem von den Kindertageseinrichtungen engmaschig beaufsichtigt werden. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht liegt bei den städtischen Mitarbeiter*innen. Dies dient zum Kinder- und Eigenschutz.

02 Wie können Eltern bei Ausflügen mithelfen?

Es kann im Einzelfall sinnvoll sein, dass Eltern das städtische Erziehungspersonal bei Ausflügen begleiten, gerade wenn schwierige Wege zurückgelegt oder der MVV genutzt werden muss. Auch hier gilt, dass die Einrichtungsleitung die Begleitung für notwendig oder jedenfalls hilfreich hält und die Person hierfür geeignet ist. Die Richtlinien von RBS-KITA zu Ausflügen und Fahrten sind zu beachten.

03 Wie sieht die Situation bei Festen aus? Wer trägt die Aufsichtspflicht?

Wenn es sich um eine Veranstaltung der Einrichtung handelt, so trägt das Erziehungspersonal die Aufsicht über die Kinder, die die Einrichtung besuchen. Die Einrichtung kann die Eltern zwar bitten, bei der Ausübung der Aufsicht mitzuwirken. Die Letztverantwortung bleibt aber bei der Einrichtung. Werden einzelne Eltern von der Einrichtung gebeten, bei der Aufsicht über alle Kinder anlässlich

des Festes unterstützend mitzuwirken, so sind diese auch im Auftrag der Einrichtung tätig.

Auch bei größeren Veranstaltungen muss durch die Einrichtung sichergestellt sein, dass die Kinder nicht allein die Einrichtung oder die zum Aufenthalt freigegebenen Flächen verlassen können.

Gegenüber Kindern, die nicht in der Einrichtung angemeldet sind, besteht während des Festes grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Einrichtung. Hier gilt der Hinweis: „Eltern beaufsichtigen ihr Kind selbst.“ Eine Ausnahme hiervon gilt bei von der Einrichtung organisierten Spielen.

04 *Wie können Eltern bei Sportangeboten in der Einrichtung mithelfen?*

Bei Sportangeboten gelten die Ausführungen zu 1. und 2. entsprechend. Die Unterstützung durch Eltern setzt voraus, dass die Einrichtung diese für erforderlich erachtet und die Person hierfür auch geeignet ist.

05 *Ist eine eigene Versicherung nötig, wenn Eltern in der Kindertageseinrichtung mithelfen oder bei Ausflügen mitgehen?*

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind grundsätzlich unfallversichert. Ob ein Unfall bei Ausübung eines Ehrenamtes (etwa als Elternbeirat der Einrichtung) passiert ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Wenn Eltern Aufgaben im Auftrag der Tageseinrichtung übernehmen, sind sie gesetzlich unfallversichert. Dies gilt auch dann, wenn die Eltern die Erzieher*innen bei der Aufsicht unterstützen. Weitere Informationen bietet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (dguv.de).

06 *Gibt es besondere Dinge zu beachten? Zum Beispiel besondere Regelungen beim Toilettengang?*

Die Begleitung eines Kindes zur Toilette sollte stets durch das reguläre städtische Erziehungspersonal erfolgen. Zum einen sollte zur Vermeidung eventueller Missverständnisse ein zu intimer Umgang von Eltern und Kindern aus der Einrichtung vermieden werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die Eltern mit den Einzelheiten des Hygieneplans nicht hinreichend vertraut sind.

07 *Inwieweit können/dürfen Eltern bei Renovierungsarbeiten mithelfen und inwieweit sind sie dabei versichert?*

Die Durchführung von Renovierungsarbeiten mit Hilfe von Eltern, insbesondere das Streichen von Wänden, setzt das Einverständnis und eine genaue Absprache (etwa im Hinblick auf die Auswahl der Farben) mit der*dem jeweiligen Bauprojektverantwortlichen im Referat für Bildung und Sport, Abteilung Zentrales Immobilienmanagement (RBS-ZIM), voraus. Auch hier müsste ein Handeln „im Auftrag“ vorliegen. Für diesen Fall besteht dann ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für die vom Träger bestimmten mithelfenden Personen.

08 *Können Eltern bei Personalnotstand Reinigungsarbeiten in der Küche übernehmen?*

Bei der Übernahme von Reinigungsarbeiten durch Eltern im Fall von Personalnotstand, wie Geschirr abspülen bei Krankheit der Küchenkraft, gelten die obigen Ausführungen entsprechend. Es sind die Hygienevorschriften zu beachten.

09 *Unsere Einrichtung macht eine mehrtägige Fahrt mit den Kindern. Die Eltern müssen dafür etwa 150 Euro pro Kind zahlen, wollen das Geld aber nicht bar in die Einrichtung bringen, sondern überweisen. Auf welches Konto soll das Geld künftig überwiesen werden?*

Wir empfehlen hier die Abwicklung über ein Elternbeiratskonto. Die Eltern zahlen die Beträge an das Elternbeiratskonto. Vom Elternbeirat wird der gesamte Veranstaltungsbetrag an den Veranstalter überwiesen. Eine Überweisung an das Einrichtungskonto ist nicht zulässig und möglich.

Notfallalternativen können bei Bedarf angefragt werden: elternkooperation@muenchen.de

10 a–d

Konto Stadtparkasse Elternbeirat

a *Unser Elternbeirat hilft zweimal im Jahr bei einem Basar mit Kuchenverkauf mit. Wir haben nur diese Einnahmen und möchten dafür kein Elternbeiratskonto extra bei der Stadtparkasse eröffnen. Was machen wir dann mit den Bareinnahmen?*

Hier wäre wichtig zu sagen, dass der Elternbeirat den Basar durchführt, organisiert ... Den Einrichtungen ist es nicht gestattet, solche Veranstaltungen durchzuführen und Barmittel durch Verkäufe, Lotterien oder Ähnliches entgegenzunehmen. Wenn der Elternbeirat also solcher Bareinnahmen generiert, kann er sie auch nach Belieben (unter eigener geeigneter Buchführung) verwahren, verwalten ...

Die Barverwaltung ist immer diebstahlgefährdet. Der Elternbeirat kann den Barbetrag aber auch an die Einrichtung spenden (siehe unten Ziffer 10d).

b *Kann ein Elternbeiratsmitglied einfach Buch führen und die Bareinnahmen mit Kassenbuch, über das Jahr verwalten?*

Zu der Buchführung der Einnahmen des Elternbeirats gibt es keine städtischen Vorgaben. Sie sollten jedoch geeignet sein, um die Einnahmen und Ausgaben im eigenen Interesse des Elternbeirats nachvollziehbar darzustellen, damit die Mitglieder nicht dem Vorwurf der Untreue ausgesetzt sind. Beispiel: durch Kontoauszüge des Elternbeiratskontos.

c *Kann der Elternbeirat das Bargeld einfach der Kindertageseinrichtung geben und diese zahlt das Geld auf ein städtisches Konto oder verwaltet das Geld bar?*

Geld vom Elternbeirat kann nicht einfach bar den Einrichtungen gegeben werden. Wie mitgeteilt, ist den Einrichtungen die Bargeldannahme, bis auf die dargelegten Ausnahmen (durchlaufende Gelder, wie für Ausflüge) verboten. Möchte der Elternbeirat Gelder der Einrichtung spenden, kann er diese – nach dem geregelten Spendenannahmeverfahren – überweisen (siehe unten Ziffer 10d).

d *Wenn Eltern künftig für eine bestimmte Sache spenden, sollen sie dann das Konto des Elternbeirats bei der Stadtparkasse nutzen?*

Eltern können, auch für eine bestimmte Sache (zweckgebunden), an die Einrichtung, die Stadt oder an den Elternbeirat der Einrichtung spenden. An wen die Eltern spenden wollen, ist deren Sache. Wollen die Eltern an die Stadt (für die Einrichtung) spenden, ist das Spenden-

annahmeverfahren durchzuführen. Die Einrichtung wendet sich an die KITA-Geschäftsstelle, Abteilung Finanzen (RBS-KITA-GSt-F), um die Kontodaten ... mitzuteilen (keine Spende an das Einrichtungskonto). Wollen die Eltern dem Elternbeirat für Zwecke der Einrichtung spenden, dann können sie das auf das Konto des Elternbeirats bei der Stadtparkasse tun und sollten im Verwendungszweck ausdrücklich („Spende an den Elternbeirat“) angeben.

11 *Inwieweit können Eltern einrichtungsübergreifend mit der Landeshauptstadt München zusammenarbeiten?*

Eltern können sich jederzeit, mit Lob, Kritik und Anfragen unter *elternkooperation@muenchen.de* an das zuständige Referat der Landeshauptstadt München wenden.

Ergänzend dazu bietet sich eine enge Zusammenarbeit mit den Gremien der Gemeinsamen Elternbeiräte an (*info@gebkri.musin.de*, *info@gkb.musin.de*, *info@gebht.musin.de*). Diese stehen in einem regelmäßigen und engen Kontakt mit dem Städtischen Träger.

14

Literatur

Als Rechtsgrundlage für die Wahl der Elternbeiräte gelten die Bestimmungen des Artikel 14 (BayKiBiG). Zu finden unter: stmas.bayern.de/kinderbetreuung/einrichtungen/rahmenbedingungen.php.

Gemeinsame Elternbeiratssatzung vom 6. August 2012: muenchen.info/dir/recht/577/577_20120806.htm

Satzung über den Besuch der Kinderkrippen, Häuser für Kinder, Kindergärten und Horte der Landeshauptstadt München (Kindertageseinrichtungssatzung): muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/578.html

Satzung über den Besuch der Tagesheime der Landeshauptstadt München (Tagesheimsatzung): muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/587.html

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kinderkrippen (GEbKri): geb-kita.musin.de

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Kindergärten (GKB): geb-kita.musin.de

Gemeinsamer Elternbeirat der städtischen Horte, Tagesheime und KoGas (GEBHT): geb-kita.musin.de

Aktuelle Mitteilungen zur Elternbeiratswahl sowie verschiedene Formblätter für Elternbeiräte: muenchen.de/kita unter Elternbeteiligung

Formblätter, die im Wikikita eingestellt sind, stellt die Einrichtungsleitung zur Verfügung.

Jung, Heike/ Lehner, Simon (2009). Bayerisches Kinderbildungs und Betreuungsgesetz (BayKiBiG): Praxishandbuch für Träger, pädagogisches Personal und Eltern. Stuttgart; München; Hannover; Berlin; Weimar; Dresden: Boorberg.

Dunkl, Hans J./ Eirich, Hans (2009). Bayerisches Kinderbildungs und Betreuungsgesetz mit Ausführungsverordnung, Kommentar. Wiesbaden: Gemeinde und Schulverlag.

Kooperationsvereinbarung für Münchner Kindertageseinrichtungen und Grundschulen

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Landsberger Straße 30
80339 München

Inhaltliche Verantwortung
Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA – Städtischer Träger
und Geschäftsbereich Grund-, Mittel-,
Förderschulen und Tagesheime –
Ganztägige Betreuung (A-4)
✉ elternkooperation@muenchen.de

Redaktion
KITA – Kommunikation und Marketing
KITA – Städtischer Träger, Elternkooperation

Gestaltung
Fanny Wühr

Stand: September 2024